

Erscheint jede Woche

Sonntags / Bezugspreis Vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 14. Juli

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Gewerbl. technische Bücherei (Geschlossen). — Gewerbliches Unterrichtswesen. — Der Ersatzstoff-Unfug. — Ein neuer Versicherungsvertrag. — Die süddeutschen Handwerkskammern. — Genossenschaftliches. — Gerichtliche Entscheidungen. — Neue Kriegsverordnungen. Kurze Mitteilungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau. — Handwerkskammer Wiesbaden. — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz II. Klasse
erhielt:

Untersoffizier Wilhelm Beil, Sohn des
Militärs Lehrers Karl Beil, Ober-
ursel.

Gewerblich-technische Bücherei.

Die Bücherei und Vorkursbildung
des Gewerbevereins für Nassau bleibt
vom 16.—31. Juli
geschlossen.

Wiesbaden, den 12. Juli 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unterzahlmeister Hugo Behl, Lehrer an der
gewerblichen Fortbildungsschule in Biersdorf, ist an
einer Krankheit, die er sich im Felde zugezogen hat,
gestorben.

Der Ersatzstoff-Unfug.

Kriegs-Ersatzstoffe gab es in Deutschland
zuerst auf dem Nahrungsmittelgebiet. Die Nahrungsmittelindustrie erfuhr besonders durch
die riesigen Liebesgaben Erfordernisse einen sehr
starken Anreiz. In allen Ecken und Enden ent-
standen neue Betriebe, die irgend eine „Erfin-
dung“ ausbeuteten. Unseren Feldgrauen war
damit keineswegs immer gedient. Oft genug
wurde draußen über das schauerhafte Zeug
geschickt, das in hübscher oder auch weniger
hübscher Aufmachung einen schlechten und un-
verdaulichen Kern barg. Was ist beispielsweise
nicht alles als „Durkbonbons“ „Nervensär-
kung“, „Dauerwurst“ angeboten und abgesetzt
worden!

Später wurde die Ersatzstoffherstellung auf
dem Lebensmittelgebiete für das Inland wich-
tiger als für die Front: Mit der zunehmenden
Nahrungsmittelknappheit, die die unbedingte
Sicherstellung der Heeresernährung noch vor
der Heimatnahrung dringend notwendig
machte, war die Armee in eine verhältnis-
mäßig bessere Lage gekommen, als das Inland.

Viele Soldaten haben in ihren Heimatsbriefen,
ihnen keine Lebensmittel mehr ins Feld zu
schicken, da sie ausreichend versehen wären.
Die Folge war eine Ueberschüttung des In-
landes mit Ersatz-Lebensmitteln, die oft grun-
genießbar, ja gesundheitsschädlich waren.
Je weiter die öffentliche Lebensmittelbewirt-
schaftung um sich griff, um so kleiner wurde
naturgemäß die Auswahl der wertvollen Roh-
stoffe. Alles noch Erreichbare wurde jetzt zu
Ersatzstoffen verarbeitet. Dieser Unfug lebt
auch heute noch lustig fort. Die meisten Ersatz-
mittel nützen der Ernährung nur sehr wenig
oder gar nicht. Sie schaden aber der Gesamt-
versorgung, da immerhin wertvolle Stoffe in
ihnen verarbeitet sind, die man besser anderen
Zwecken dienstbar machen sollte.

Gewiss umfangreich, wenn nicht noch un-
fangreicher als auf dem Lebensmittelgebiete,
wird der Ersatzstoffunfug in der Industrie ge-
trieben. Der nicht Eingeweihte hat keine Ah-
nung, was hier alles als „Streckungsmittel“
angeboten wird. Jeder Tag brachte neue indu-
strielle Ersatzprodukte. Man kann man ja dieser
Produktion insofern die Daseinsberechtigung
nicht absprechen, als sie tatsächlich aus den
Bedürfnissen des Krieges geboren wurde. Aber
wie hat man dieses Bedürfnis übertrieben!
Oft sind die wertvollsten Rohstoffe in uner-
hörten Mengen vom Markte weggeschmitten
worden, um zu Ersatzstoffen verarbeitet zu wer-
den, die dann weiter nichts darstellten als
eine Verschlechterung und erhebliche Verteu-
erung der Grundstoffe. Beispielsweise ist so mit
dem Rohleim verfahren worden, dessen Knapp-
heit nicht zuletzt die Ersatzstofffabrikation ver-
ursacht hat. Die unglaublichen „Erzeugnisse“
wurden und werden von Leuten, die früher
mit Kleiderstoffen und dergl. gehandelt haben,
als unentbehrlicher Kriegs-„ersatz“ auf den
Markt gebracht und natürlich auch verkauft.
Wenn die Käufer wüßten, was sie bezahlen
müssen, so würden sie sich oft die Angebote
schon verbitten.

Diese gierige Ersatzherzeugung ist heute eine
kriegswirtschaftliche Gefahr geworden. Sie
mag dem Unternehmungsgeist alle Ehre ma-
chen. Aber sie verschluckt soviel bestes Material
daß man schnellstens an eine Durchsie-
bung der ganzen Ersatzstoffherzeugung
gehen muß. Das ist sowohl wissen-
schaftlich wie verwaltungstechnisch mit dem
zur Verfügung stehenden großen Apparat, be-
sonders unter Zuhilfenahme der vielen Labo-
ratorien, die unsere Kriegsgesellschaften be-
sitzen, sehr wohl durchzuführen.

Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit,
sondern auch für die Uebergangs-
wirtschaft von großer Bedeutung.
Wir haben nicht Rohstoffe und Geld genug, um
eine solche Verschwendung und Verteuerung er-
tragen zu können. So wichtig viele Erfindun-
gen für Krieg und Frieden geworden sind,
so unnütz, ja schädlich ist die Mehrzahl von
ihnen.

(Wiesbadener Zeitung.)

Ein neuer Versicherungsvertrag.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine und
Handwerkervereinigungen hat durch die von
ihm vor vielen Jahren abgeschlossenen Ver-
-

einigungsverträge über Haftpflichtver-
sicherung, Unfall-, Lebens-, Feuer- und
Sachschadenversicherungen den ihm angehö-
rigen Mitgliedern sowie Einzelverbänden und
Bereichen erhebliche Vorteile zugeführt. Der
Verband ist weiter mit Wort und Schrift ein-
getreten für die Einbeziehung der selbständi-
gen Handwerker und Gewerbetreibenden in
die Reichsversicherungsordnung und hat zu-
erding auf dem Gebiete der Haftpflichtver-
sicherung einen weiteren Schritt unternommen. Es han-
delt sich hierbei um Kinderverfiche-
rung, Versicherung von Lehrlin-
gen und Kriegspatenschaftsver-
sicherung. Es ist dem Verbands gelungen,
nach reiflicher Abwägung der Angebote ver-
schiedener großer Versicherungsgesellschaften
mit der Hamburg-Mannheimer-Ver-
sicherungs-Gesellschaft,
Zweigniederlassung Berlin-Schöneberg, den
nachstehenden Vertrag abzuschließen, in we-
chem wir eine weitere Wohlfahrtseinrichtung
für die heranwachsende gewerbliche Jugend
erblicken, und von dessen Vorteilen wir unsere
Verbandsvereine und vereinigten Mitglieder
ausgiebigen Gebrauch zu machen bitten.

Vertrag.

Zwischen dem Vorstand des Verbandes Deutscher
Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen (in
Folge kurz „Verband“ genannt)

und

der Hamburger-Mannheimer Versicherungs-Alten-
Gesellschaft, Zweigniederlassung Berlin-Schöneberg
(in Folge kurz „Gesellschaft“ genannt)
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Zukunft sei-
ner Mitglieder nach dem Kriege, zur Förderung
insbesondere der Zukunftsvorsorge und beruf-
lichen Ausbildung ihrer Kinder und Lehrlinge be-
dient sich der Verband der Gesellschaft zum Abschluß
von Versicherungsverträgen (Vollversicherung,
Kinderversicherung, Kriegspatenschaftversicherung).

§ 2.

Die Versicherungen werden nach den vom Reich
serlichen Aufsichtsamt für die Privatversicherungen
genehmigten Tarifen der Gesellschaft und auf Grund
ihrer allgemeinen und besonderen Versicherungsbe-
dingungen und Antragsformulare abgeschlossen.

Dinsichtlich des Kriegsrückfalls wird be-
sonders be-
merkt:

Da die Gesellschaft die Absicht hat, die Kriegs-
gefahr für die Zukunft auch für Versicherungen
ohne ärztliche Untersuchung zu übernehmen, die
Regelung im einzelnen aber noch von Verhand-
lungen mit der Aufsichtsbehörde abhängig ist, so er-
klärt sich die Gesellschaft bereit, nach endgültiger
Regelung diesen Einfluß der Kriegsgefahr rück-
wirkend auch auf solche Versicherungen auszu-
dehnen, die auf Grund dieses Vertrages schon vorher ab-
geschlossen sein werden.

§ 3.

Die Gesellschaft gewährt folgende Vergünsti-
gungen:

1. dem einzelnen Versicherungsnehmer
1. Befreiung von Eintrittsgeld und Gebühr für
das Antragsbuch.

2. Bei den Tarifen H, K, HK, L und M, nach
denen die Versicherten am Gewinnüberschuß der
Gesellschaft beteiligt sind und einen besonderen
Gewinnverband bilden, wird in der Volksver-
sicherung bei Verzinsung auf Gewinnanteile eine
etwa 10prozentige Ermäßigung der Beiträge in
der Art gewährt, daß fünf Wochenbeiträge für

Jedes Jahr am Jahresabschluss ohne Bezahlung des Geldes quittiert werden.

3. Bei Kriegspatenschaftsversicherung ist die Gesellschaft bereit, einen Ersatzpaten zu gewinnen, falls der Versicherungsnehmer (Kriegspate) stirbt.

Hervorzuheben ist,

daß bei den Tabellen H, K, HK und L eine Befreiung von der Beitragsleistung bei Krankheit oder Unfall nach § 6 der Versicherungsbedingungen erfolgt,

daß bei sämtlichen Tabellen die Beiträge nur bis zum Todestag erhoben werden, d. h. daß die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Abweichung von den Auszahlungsbedingungen aller anderen Versicherungsunternehmen die Beiträge für das laufende Jahr, in dem der Todesfall sich ereignete, nicht in Abzug bringt,

daß die Auszahlung der vollen Versicherungssumme sofort bei Inkrafttreten der Versicherung erfolgt, wenn der Tod des Versicherten durch einen Verpfändeten Unfall eingetreten ist,

daß alle über den Todestag hinaus entrichteten Beiträge mit der fällig werdenden Versicherungsleistung voll zurückersetzt werden,

daß in der Kriegspatenschaftsversicherung bei einmaliger Ablösung der Beiträge nach dem Tarifblatt M, das bereits besondere Vergünstigungen enthält, die über den Todestag hinaus entrichteten Beiträge in voller Höhe mit der Versicherungssumme oder mit den sonstigen Versicherungsleistungen zurückersetzt werden.

II. dem Verband

1. eine Abschlußgebühr von jeder Versicherung

a) in Höhe von 13 Wochenbeiträgen, wenn der Versicherungsabschluß erfolgt ohne eigentliche Verbetätigung der Gesellschaft;

b) in Höhe von fünf Wochenbeiträgen, wenn der Abschluß durch eigene Verbetätigung der Gesellschaft erzielt wird;

2. eine Inkassogebühr von 10 Prozent beim alten Tarif M ..., von 5 Prozent beim neuen Tarif M ... (mit erhöhten Versicherungsleistungen bei mindestens vierteljährlicher Zahlung der Wochenbeiträge), wenn die Abführung der Beitragszahlungen an die Gesellschaft erfolgt, ohne daß sie eigene Inkassotätigkeit zu entfalten hat.

Zu den unter I und II angeführten Vergünstigungen tritt bis auf den vorerwähnten Verzicht auf Gewinnanteile und die dabei hervorgehobene Vergünstigung der Genus an den Gewinnanteilen hinzu.

§ 4.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Sonderverträge abzuschließen und zwar:

1. a) mit den Unterverbänden des Verbandes,
b) mit den selbständigen Gewerbevereinen des Verbandes,

2. mit den Gewerbevereinen oder Handwerkervereinen eines jeden Unterverbandes auf Grund des mit dem Unterverbände abgeschlossenen Sondervertrages.

Die Verbandskasse wird in den Fällen von Biffer 1 a und b von der ihr vertragmäßig in § 3 zugesicherten Abschlußgebühr nur $\frac{1}{2}$ für sich beanspruchen, während den Unterverbänden oder den selbständigen Gewerbevereinen des Verbandes $\frac{1}{2}$ zukommen.

Im Falle 2 erhält der Verband, der Unterverband und der dem letzteren zugehörige Verein je $\frac{1}{3}$ der Abschlußgebühr.

Schließt ein Unterverband keinen Sondervertrag mit der Gesellschaft ab und werden selbständige Verträge nur mit den Einzelvereinen des Unterverbandes vereinbart, so erhalten letztere $\frac{1}{2}$ der Abschlußgebühr.

Die Inkassogebühr als fortlaufender Bezug steht denjenigen Stellen des Verbandes zu (Verbandsvorstand, Unterverband oder Einzelvereine), welche die Versicherungsbeiträge erheben und der Gesellschaft abliefern.

Die Gesellschaft ist zu vierteljährlicher Abführung der Gebühren alsbald nach dem jeweiligen Abschluß der einzelnen Versicherungen bereit.

§ 5.

Die Verrechnung und Ablieferung der Abschlußgebühr an die Unterverbände und Vereine erfolgt jährlich ausschließlich durch den Vorstand des Verbandes, dem die Gesellschaft die rechnerischen Unterlagen zu liefern hat. Von dem Abrechnungsergebnis über die den Unterverbänden und den einzelnen Vereinen auf Grund von Sonderverträgen zustehenden Gebührenanteile ist dem Vorstand des Verbandes durch Mitteilung einer übersichtlichen Darstellung Kenntnis zu geben.

§ 6.

Sinngemäß der Einführung und Durchführung der Kriegspatenschaftsversicherung bleibt es den einzelnen Vereinen und der Gesellschaft unbenommen, besondere Vereinbarungen, die den örtlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung tragen und die Arbeitsgemeinschaft näher regeln, zu treffen.

Als solche Witten in Frage kommen:

Auszahlung der Versicherungsbeiträge an den Verein, — Auszahlung der fällig werdenden Leistungen an ihn und Kontrolle ihrer Verwendung durch ihn, — weitere Vergünstigungen, die von der Gesellschaft gewährt werden.

§ 7.

Der Vorstand des Verbandes macht sich verbindlich:

1. Den Vereinen und Vereinigungen vom Abschluß und wesentlichen Inhalt dieses Vertrages Kenntnis zu geben und sie zur Versicherungsnahme tunlichst zu veranlassen;

2. der Gesellschaft das Verantragen an die Vereine und Vereinigungen fortlaufend zu erleichtern und sie dabei, insbesondere durch Auskunftserteilung, zu unterstützen;

3. während der Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen Anstalt einen auf Volk- und Kinderversicherung sich beziehenden Vertrag abzuschließen, auch kein eigenes Volk- und Kinderversicherungsunternehmen zu gründen;

4. die in diesem Vertrage ihm obliegenden Verwaltungsgeschäfte pünktlich zu erledigen.

§ 8.

Alle während der Vertragsdauer eintretenden Änderungen des Tarifes der Gesellschaft, welche eine Verbesserung des Vertrages für den Verband bedeuten, erhalten Geltung für letzteren.

§ 9.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Vollziehung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1928.

Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung bis zum 30. September 1928, so gilt der Vertrag als auf weitere zehn Jahre verlängert.

Darmstadt, den 6. Juni 1917.

Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen.

Der Vorsitzende:

ges. Noad, Geheimter Regierungsrat.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion der Zweigniederlassung Berlin:

ges. Hammarstrand.

*

Zu vorstehendem Versicherungsvertrag und zu den einzelnen Arten der Versicherung werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Kapitalversicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Beitragszahlung und Gewinnanteil (Tabelle H.)

Eine Versicherung nach Tabelle H ist besonders denen zu empfehlen, welche für die ihrigen nicht viel zurücklegen können, ihnen aber bei ganz geringen Beiträgen ein möglichst hohes Kapital hinterlassen wollen.

Ein Vorteil dieser Versicherungsart ist für den Versicherungsnehmer, es so einrichten zu können, daß er in den höheren Lebensaltern Beiträge nicht mehr zu entrichten braucht.

Ein weiterer Vorteil ist die zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, und ferner die dauernde Befreiung von der Beitragszahlung bei bestimmten Fällen von Ganzinvalidität.

Der Antrag kann abgeschlossen werden bei einem Alter von 15 bis 55 Jahren mit Beitragszahlung von 20 Jahren, bei einem Alter von 15 bis 50 Jahren mit Beitragszahlung von 25 Jahren, bei einem Alter von 15 bis 45 Jahren mit Beitragszahlung von 30 Jahren und bei einem Alter von 15 bis 40 Jahren mit Beitragszahlung von 35 Jahren.

Das Kapital wird fällig bei Vollendung des 85. Lebensjahres oder bei früherem Tode, falls die Versicherung drei Jahre bestanden hat. Die volle Versicherungssumme wird auch

in den ersten beiden Versicherungsjahren gezahlt, wenn der Tod des Versicherten infolge eines körperlichen Unfalles eingetreten ist.

Tritt der Tod des Versicherten im 1. Versicherungsjahre durch Krankheit ein, so wird die eingezahlten Beiträge ohne Abzug zurück erstattet, während vom 2. Versicherungsjahr ab im Todesfalle die halbe Versicherungssumme, danach die volle Versicherungssumme ausbezahlt wird.

Schluss folgt.

Die Süddeutschen handwerkskammern

unter dem Vorsitz der Handwerkskammer Stuttgart hielten ihre diesjährige Tagung am 18. Juni im Rathaus zu Regensburg ab. Zur Frage der Veranztung des gewerblichen Nachwuchses im Handwerk wurde beschlossen, geeignete Maßnahmen nach der Richtung hin zu ergreifen, daß planmäßige Aufklärung der aus der Schule entlassenen Jugend vornehmlich durch die Lehrerschaft Platz greift. Die Abhaltung von Ausstellungen guter Gesellenstücke und Lehrlingsarbeiten mit Prämierung, die Gründung von Lehrlingsvereinigungen, die zeitgemäße Entlohnung der Lehrlinge, die Prämierung der Lehrern für gute Lehrlingsausbildung, gründliche Berufsberatung und systematische Lehrstellenvermittlung wurden als geeignete Mittel zu einer sachgemäßen Veranztung des gewerblichen Nachwuchses zum Handwerk bezeichnet. Die Behandlung des Punktes weitere Entwicklung der Organisation des Handwerks in beruflicher und wirtschaftlicher Beziehung führte zu folgendem Ergebnis: Die berufliche Organisation des Handwerks soll beibehalten werden wie bisher, die obligatorische Zwangsmitgliedschaft ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Organisation des Handwerks beruht in der Hauptsache auf den Genossenschaften. Die Werkvereinigungen, die eine Verquickung zwischen Genossenschaft und Zunft bilden, werden nicht als geeignete wirtschaftliche Organisation für das Handwerk bezeichnet. Die wirtschaftliche Betätigung der Handwerkskammern bei der Vermittlung von Heereslieferungen war teilweise durch den Krieg geboten. Sobald die hierzu bestimmend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind, soll damit abgebaut werden. Ueber die zentrale Vermittlung der staatlichen Aufträge wird ein Zusammenschluß der verschiedenen zentralen, bundesstaatlichen Verbindungsstellen ins Auge gefaßt, um hier mögliche Einfachheit in der Form und größtmögliche Zweckmäßigkeit in der Durchführung zu erreichen. Ueber die Rohstoffversorgung des Handwerks schloß sich die Konferenz der Kammern den diesbezüglichen Beschlüssen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages in Erfurt an. Verlangt wird noch eine angemessene Vertretung des Handwerks bei dem Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Eine Förderung der Fürsorgegesetzgebung für das Handwerk durch Errichtung großer, leistungsfähiger, auf Gegenseitigkeit beruhender Krankenkassen durch Ausbau bestehender und Errichtung neuer Versicherungseinrichtungen wird nachdrücklich zugestimmt. Die Versicherungsleistungen sollen möglichst im Umfange der Regelleistungen der Reichsversicherung erfolgen, wobei insbesondere die Krankenpflege als hauptsächlichste Leistung in den Vordergrund gestellt werden soll. Zur Frage der Aenderung des Wahlrechtes zu den Handwerkskammern beschloß man, dem Antrage auf Einführung eines allgemeinen unmittelbaren Wahlrechtes beizutreten; hingegen behielten sich die bayerischen Handwerkskammern eine selbständige Stellung in dieser Frage mit Rücksicht auf das abweichende Kostenbedingungsverhalten in Bayern vor. Zum letzten Beratungsgegenstand „Secretlieferung und Friedenslaute“ wurde der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, daß die auftraggebenden Stellen hierin den Besonderheiten der Handwerksbetriebe weitgehend entgegenkommen zeigen werden.

(Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen.)

Genossenschaftliches.

Die Württembergischen Handwerker-Genossenschaften im Kriege.

Der Verband Württembergischer Handwerker-Genossenschaften hat einen Bericht über die Entwicklung der Verbandsgenossenschaften für die Zeit vom Oktober 1915 bis Oktober 1916 und eine Zusammenstellung der Bilanzen für das Jahr 1915 herausgegeben. Bericht und Zusammenstellung geben die Möglichkeit, die Einwirkungen des Krieges auf das Handwerker-Genossenschaftswesen festzustellen.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß der Krieg die Beurteilung bestätigt, die das Handwerker-Genossenschaftswesen bereits vor dem Kriege gefunden hat und die dahin lautet, daß gute Ergebnisse durchweg bei den Rohstoffgenossenschaften erzielt werden, daß dagegen Werkgenossenschaften und erst recht Produktiv-Genossenschaften manchen Gefahren ausgesetzt sind und daß sowohl, was Geschäftstätigkeit der Leitung als auch die rein sachlichen Voraussetzungen angeht, besonders günstige Verhältnisse vorliegen müssen, wenn sie die gehegten Erwartungen erfüllen sollen. Zu diesen Gruppen ist während des Krieges noch die Lieferungs-Genossenschaft getreten. Im Württembergischen Verband spielt diese Genossenschaftsart aber keine oder noch keine besondere Rolle. Sind doch in der Zeit von Oktober 1915 bis Oktober 1916 dem Verbands nur zwei Lieferungs-Genossenschaften beigetreten und gehörten dem Verbands Ende Oktober 1916 nur 3 Lieferungs-Genossenschaften an. Die Zahl der in Württemberg bestehenden Lieferungs-Genossenschaften ist zweifellos erheblich größer. Die Erfahrung ist mithin auch in Württemberg die gleiche wie sonst: Die Lieferungs-Genossenschaften halten sich gescheitlich dem Anschluß an die Verbände fern.

Dem Verbands gehören 83 Genossenschaften an, darunter 42 Rohstoffgenossenschaften, 29 Werkgenossenschaften und 8 Verkaufsgenossenschaften (unter ihnen 5 Häutegenossenschaften). Den Gewerben nach entfallen 20 auf das Bäcker- und Metzgergewerbe, 18 auf Holzgewerbebetriebe, 17 auf Metzger, 7 auf Schuhmacher, 6 auf Maler und Tapezierer, 4 auf Schneider usw.

Was die Rohstoffgenossenschaften betrifft, so ist der Abschluß der Bäcker-Genossenschaften meist befriedigend, vielfach sogar gut. Nur eine Bäcker-Genossenschaft sowie die Fleischer-Genossenschaft schließen mit Verlust ab.

Auch die Lage der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften und der Maler-Genossenschaften ist gut.

Recht betrüblich sieht's dagegen bei den Werkgenossenschaften aus. Im Jahre 1914 betrug der Verlust 39 000 Mk. und der Gewinn 17 000 Mk., im Jahre 1915 dagegen der Verlust 95 000 Mk. und der Gewinn 8000 Mk.

Den Hauptanteil am Verlust haben die Metzger-Genossenschaften zu tragen. Es sind das Genossenschaften, die zum großen Teil schon ein recht ansehnliches Alter haben (sie stammen teilweise aus den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts), und denen man daher wünschen möchte, daß sie über die letzten schweren Zeiten hinauskommen. Diese Genossenschaften haben nur ganz niedrige Geschäftsanteile, dagegen ein sehr hohes Eintrittsgeld (in der Regel 1000 Mk. und darüber). Die Folge ist, daß die Genossenschaften gegen Mitgliederwechsel so gut wie gesperrt sind. Die Zahl der Metzger-Genossenschaften beträgt 12, der Verlust beziffert sich auf fast 63 000 Mk., an dem anscheinend sämtliche Genossenschaften bis auf eine beteiligt sind.

Auch die Werkgenossenschaften der Schreiner haben durchweg ungünstig abgeschnitten. Die Zahl der berichtenden Genossenschaften beträgt 14 (wobei eine Genossenschaft, die nur als „Werkgenossenschaft“ ohne nähere Angabe bezeichnet ist, als Schreiner-Genossenschaft angesprochen wurde.) Von diesen 14 Genossenschaften haben anscheinend 13 mit Verlust gearbeitet und nur eine mit Gewinn.

Eine Genossenschaft mußte Konkurs anmelden. Durch die Verluste ist ein wesentlicher Teil der Reserven verloren gegangen, und auch hier wird man die Besorgnis nicht los, daß die Abschreibungen nicht ausreichen.

Der Krieg hat, wie man sieht, einem Teil des Handwerker-Genossenschaftswesens Gewinn gebracht, einem Teil aber auch erhöhte Schwierigkeiten und Verluste. Mehr denn je bedürfen gerade die Handwerker-Genossenschaften der Beratung und Unterstützung der Verbände, die wiederum aber nur dann sachgemäß sein kann, wenn sie getragen ist von genauester Kenntnis der Lage der Handwerker-Genossenschaften. Es ist daher sehr dankenswert, daß der Verband Württembergischer Handwerker-Genossenschaften trotz den schwierigen Zeitverhältnissen die Herausgabe des Berichts ermöglicht hat. Für die Beurteilung der Lage der Handwerker-Genossenschaften bringt der Bericht — trotz Verbesserungsbedürftigkeit in Einzelheiten — wertvolles Material.

Die Einkaufsgenossenschaften im Malergewerbe.

Nach Mitteilungen, die auf dem Verbandstage des süddeutschen Maler- und Tünchermeister-Verbandes in Mainz gemacht wurden, gibt es zur Zeit in Deutschland 24 Malergenossenschaften, die sich mit dem Einkauf von Rohmaterialien befassen. Davon gehören die Genossenschaften in Bielefeld, Bremen, Eßln, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt, Halberstadt, Hildesheim, Karlsruhe, Mannheim, Regensburg, Renscheid, Stern, Wiesbaden der Zentral-Einkaufsgenossenschaft der Malergenossenschaften mit dem Sitz in Mannheim an. Die letztere zeigt eine erfreuliche Entwicklung. Das am 1. Juli abgeschlossene dritte Kriegsgeschäftsjahr wird einen Umsatz von ungefähr 330 000 Mark nachweisen. Im vorigen Jahre war die Zentralgenossenschaft in der Lage 5 Prozent auf die eingezahlten Geschäftsanteile und 8 Prozent auf die aus dem Waren-umsatz erzielten Reingewinne zu verteilen.

Berichtsentscheidungen.

Beitritt des Arbeitgebers zu einer Innung und Übergang der bei ihm beschäftigten Arbeiter von der Ortskrankenkasse zur Innungskrankenkasse.

(Nachdruck verboten.)

Ein Gewerbetreibender wurde am 15. September 1915 Innungsmitglied, und infolgedessen waren von diesem Zeitpunkt an die bei ihm angestellten Versicherungspflichtigen bei der Krankenkasse dieser Innung versichert, während sie vorher der Ortskrankenkasse angehört hatten. Die Innungskrankenkasse verlangte von dem Arbeitgeber die jagungsmäßigen Beiträge vom 15. September ab, und auch die Ortskrankenkasse zog noch bis 30. September die Beiträge ein.

Der Arbeitgeber forderte nun von der Ortskrankenkasse Zurückzahlung der geleisteten Beiträge, diese behauptete jedoch zur Zurückzahlung nicht verpflichtet zu sein, weil der Arbeitgeber ihr von seinem Uebertritt zur Innungskrankenkasse keine Mitteilung gemacht und seine Angestellten erst am 30. September bei der Ortskrankenkasse abgemeldet habe.

Das Reichsversicherungsamt hat den Anspruch des Arbeitgebers für begründet erachtet. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abmeldung der bei ihm Beschäftigten ist im vorliegenden Falle im Gesetz nicht vorgesehen, so führte der erkennende Senat aus. Die Vorschrift des § 317 der Reichsversicherungsordnung, auf welche die Kasse sich stützt, und wonach die Arbeitgeber jeden von ihnen Beschäftigten binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung und binnen gleicher Frist auch Änderungen, welche die Versicherungspflicht betreffen, zu melden haben, ist hier nicht anwendbar. Denn es liegt weder ein Ende der Beschäftigung, noch eine Änderung des Beschäftigungsverhältnisses vor. Auch aus § 318, Abs. 2 d. Reichsversicherungsordnung läßt sich eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abmeldung seiner Arbeiter bei der Ortskrankenkasse nicht herleiten. Diese Bestimmung, nach der Änderungen in den die Berechnung der Beiträge bedingenden Verhältnissen binnen der Meldefrist anzuzeigen sind, beruht auf der Erwägung, daß namentlich Kassen und verschiedene Mitgliederklassen wegen der Beitrags- und Unterhaltungsätze wissen müssen, in welchen Lohnverhältnissen sich die Mitglieder befinden. Sie bezweckt also, die Kassen

über Veränderungen auf dem Laufenden zu halten, die während fortbestehender Mitgliedschaft eintreten. Darum aber handelt es sich hier nicht, sondern um eine Meldung, die erstattet werden sollte, weil die Mitgliedschaft bei der Kasse beendet ist.

Dieses Ergebnis ist für die Kassen ein recht unerfreuliches, indessen kann hier im Wege der Rechtsprechung Abhilfe für sie nicht geschaffen werden. Das ist um so weniger möglich, als Vorschriften, wie die in § 317 der Reichsversicherungsordnung, die zu Lasten des Arbeitgebers getroffen sind und deren Uebertretung empfindliche Vermögensnachteile und sogar Beirathung des Arbeitgebers nach sich ziehen kann, nicht im Wege der Rechtsprechung über ihren Wortlaut hinaus angewendet werden dürfen. Solange hier der Gesetzgeber nicht eingreift, kann daher eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abmeldung von ihm beschäftigten Versicherungs-pflichtigen bei der Ortskrankenkasse im Falle seines Beitritts zu einer bereits bestehenden freien Innung nicht anerkannt werden. (Reichsversicherungsamt. II. R. 770/16.)

Sind zur Arbeitsleistung beurlaubte Lazarettinsassen Krankenversicherungspflichtig?

(Nachdruck verboten.)

Eine Krankenkasse glaubte, die Versicherung von Lazarettinsassen, die eine Beschäftigung als Angestellte, Handwerker oder Arbeiter ausüben, abzulehnen zu müssen, weil — so meinte sie — einmal das Risiko für die Kasse zu groß sei, ferner weil die Lazarettinsassen als Pfleglinge des Lazarett ihrer Kontrolle entzogen seien, und schließlich weil die Lazarettinsassen doch keine freien Arbeiter seien, die aufgrund eines freien Arbeitsvertrages befristet werden.

Das Reichsversicherungsamt Karlsruhe hat alle diese Bedenken der Kasse nicht gelten lassen. Es kann nicht verkannt werden, so wird in den Gründen ausgeführt, daß das Risiko der Krankenkasse eine Steigerung durch die Versicherung von Kriegsgeschädigten erfährt; dies ist aber eine Folge des Krieges und muß in den Kaut genommen werden, umso mehr, als ja schon seit langem die Versicherungspflicht der beschränkt erwerbsfähigen Unfallgeschädigten besteht, ohne daß dadurch die Leistungsfähigkeit der Kassen beeinträchtigt worden wäre. Auch die Erschwerung der Kontrolle bildet keinen Grund, die Versicherung der zur Arbeitsleistung beurlaubten Kriegsgeschädigten abzulehnen. Wenn die Kasse auch vielleicht die Kontrolle diesen Mitgliedern gegenüber nicht in gewohnter Weise ausüben kann, so entfällt ihr hieraus doch kein Nachteil, weil die strenge Ordnung in den Lazaretten eine Kontrolle der Krankenkasse entbehrlich erscheinen läßt. — Nun behauptet die Kasse weiter, die Lazarettinsassen seien keine freien Arbeiter, und in der Tat bringt die Natur des Militärdienstes es mit sich, daß die Lazarettinsassen in mancher Beziehung in der Freiheit der Selbstbestimmung beschränkt sind. Aber es besteht kein Zwang zur Arbeit außerhalb des Lazarett für sie. Die Freiheit, die als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Reichsversicherungsordnung gilt, bezieht sich nur auf den Abschluß des Arbeitsvertrages. Derjenige gilt als Arbeiter im Sinne des § 165 der Reichsversicherungsordnung, der nach eigener freier Willensentscheidung einen Arbeitsvertrag eingeht. In diesem Sinne ist der Lazarettinsasse freier Arbeiter. Will er eine Stelle annehmen, so tritt er als freier Arbeiter mit denselben Rechten und Pflichten wie jeder andere dem Arbeitgeber gegenüber; er kann das Beschäftigungsverhältnis auch jederzeit kündigen. Damit sind die Merkmale des freien Arbeitsvertrages gegeben. Der zur Arbeitsleistung beurlaubte Lazarettinsasse fällt sonach unter § 165 der Reichsversicherungsordnung. (Versicherungsamt Karlsruhe, 30. 1. 17.)

Neue Kriegsverordnungen.

Auf nachstehend aufgeführte Kriegsverordnungen, die in den amtlichen Kreisblättern erschienen sind, wird hiermit hingewiesen:

Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohr, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefäßes bei der deutschen Verberien.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Kurze Mitteilungen.

Gesuche in militärischen Angelegenheiten nur an eine Stelle richten.

Trotz der mehrfachen Mahnungen im „Kriegsamt“ werden Gesuche und Anträge, Ersuchen um Auskunft und Beschwerden von einzelnen Personen, Fabriken und sonstigen wirtschaftlichen Betrieben noch immer an a. l. möglichen Stellen, oft an mehrere zugleich, nur nicht an die zuständigen, eigens für den gedachten Zweck geschaffenen Organisationen, nämlich an die Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsnebenstellen gerichtet.

Wiederholt wird daher darauf hingewiesen, daß in allen nicht grundsätzlichen Fragen der Weg über eine andere als die zugehörige Kriegsamtsstelle oder Kriegsamtsnebenstelle einen Umweg bedeutet. Wenn also an einer schnellen, sicheren und unmittelbaren Erledigung seiner Eingabe liegt, der wende sich vertrauensvoll und in erster und einziger Linie an seine Kriegsamtsstelle (Kriegsamtsnebenstelle). Durch Eingaben gleichen Inhalts an mehrere Stellen oder an eine nicht zuständige Behörde wird die Erledigung nur verzögert, oft auch zu für den Antragsteller sehr unliebsamen Irrtümern, Doppel- und Nebeneinanderarbeiten Anlaß geben.

Die Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen in Berlin die bekanntlich als Zentralstelle für die Vermittlung von Heeresarbeit an das preussische Handwerk fungiert, veröffentlicht eine Zusammenstellung über die im Jahre 1916 vermittelten Aufträge. Danach wurden Aufträge übernommen auf 1. Fahrzeuge aller Art einschl. Beschlagteilen im Werte von 34 Millionen, 2. Eisen- und Blechwaren im Werte von 2,2 Millionen, 3. Holz- und Rohwaren, Wert 17,9 Millionen, 4. Leder- und Textilwaren, Wert 13,8 Millionen, 5. Munition Wert 17,6 Millionen. Insgesamt beliefen sich die Aufträge auf 86,7 Millionen Mark.

Eingegangene Druckschriften:

VIII und IX. Jahresbericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes für die Geschäftsjahre 1914/15 und 1915/16.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Kreisverband Höchst.

Am Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 3 Uhr, findet in Höchst (Gasthaus „Zum Bären“) eine Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe des Kreises Höchst statt mit folgender Tagesordnung:

1. Verhandlungsbericht der Versammlung vom 29. April.
2. Beratung über die Gründung einer Handwerkerfrankenkasse. (Berichterstatter: Herr Rentant Hartleb.)
3. Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten für Handwerk und Gewerbe.
4. Beratung über die Beratung eines Geschäftsführers.
5. Wünsche und Anträge.

Kreisverband für den Untertaunuskreis.

Eine Kreisversammlung für den Untertaunuskreis ist auf Sonntag, den 22. Juli, nachmittags 3½ Uhr, nach Wiesbaden (Saalbau „Wartburg“, Schwalbacherstr. 51) berufen worden.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit der Kreisverbände.
2. Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an Handwerker und Kleingewerbetreibende.
3. Beschaffung von Betriebsmitteln für das Handwerk und Kleingewerbe für die Uebergangszeit.
4. Besprechung über die Beratungsstelle.
5. Stellungnahme zur Errichtung einer Krankenkasse.
6. Wünsche und Anträge.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein zahlreicher Besuch der Versammlungen sehr erwünscht.

Kreisverband für den Kreis Unterlahn.

Der Vorstand des Kreisverbandes hat am Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 4 Uhr, die Kreisversammlung nach Diez in das Lokal Marxheimer beernten und für die Versammlung folgende Tagesordnung vorgegeben:

1. Besprechung der festgesetzten Richtlinien
2. Beschlußfassung über Gründung einer Krankenkasse.
3. Ergebnis der Rundfrage über Kriegslieferungsarbeiten.
4. Weitere Tätigkeit des Kreisverbandes. Anstellung eines Geschäftsführers.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Wichtig für die Holzverarbeitenden handwerklichen Betriebe.

Nach der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 27. Juni 1917 betr. Bestandserhebung von Holzspanen aller Art, sind alle Betriebe an Sägespänen (Sägemehl), Hobelspanen, und anderen Holzfräsen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.) meldepflichtig.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 15. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen. Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspane und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luisenplatz 8, zu richten.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Theodorstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Nr. 1478 b anzufordern sind.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Alle Anfragen und Anträge, welche die Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle

für Holzspane und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute Berlin zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie an Kopie des Briefes den Vermerk tragen:

„Betr. Erhebung über Sägespäne.“

Wir machen die Holzverarbeitenden handwerklichen Betriebe noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß derjenige, der vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Falle für den Staat verfallen erklärt werden.

Falls Sägespäne oder Hobelspane lagern müssen, machen wir auf die Vorschriften der Feuerversicherungen aufmerksam, die meistens Lagern von Spänen geradezu verbieten.

Wiesbaden, den 9. Juli 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carsten

Das neueste und beste Nachschlagewerk ist

Meyers Kleines Konversations-Lexikon

Sechste, neu bearbeitete Auflage

durch einen Ergänzungsband erneuerte Ausgabe

Mehr als 155 000 Artikel und Nachweise auf 6813 Seiten Text mit 6835 Abbildungen im Text und auf über 680 Illustrations-tafeln (darunter 90 Farbendrucktafeln und 153 Karten und Pläne) und 133 selbständige Textbeilagen

7 Bände in Leinwandbindung 100 Mark

Verlagsanstaltungen kostenfrei durch jede Buchhandlung

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Sämtliche

Drucksachen

liefert in jeder Ausführung zu mäßig. Preisen in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdruckerei des Nass. Gewerbeblatt

Wiesbaden

Ferarat 626

Ausgeschriebene Lieferungen für das Heer werden in der Zeitschrift **Deutschlands Kriegs-Beilage** Leipzig, Inselstr. 4 veröffentlicht. Neueste Nr. 1

Die Leser werden freundlichst gebeten, bei allen Anfragen und Bestellungen, die sie auf Grund von Anzeigen im „Nass. Gewerbeblatt“ machen, sich stets auf die Zeitung zu beziehen.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893 28 Filialen (Landesbankstellen) und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank

Annahme von Sparcassentagen

Annahme von Gelddepósitos

Eröffnung von provisorischen Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)

An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinscheine (für Kontoinhaber).

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation

Darlehen an Gemeinden und öffentlichen Verbände

Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Pantendarlehen)

Darlehen gegen Bürgschaft (Borchüsse)

Uebernahme von Kauf- und Gütersteuern

Kredite in laufender Rechnung

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Vollversicherung

(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgung, Militärdienstlohn-Aussteuer- u. Kinderversicherung)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.